

Medienmitteilung

Bezug von Ergänzungsleistungen: Einstellung des Verfahrens

Solothurn, 11. November 2014 – Die Staatsanwaltschaft hat die Strafuntersuchungen gegen den ehemaligen Verteidigungsminister von Kosovo, welcher Ergänzungsleistungen in der Schweiz bezogen hat, abgeschlossen. Die Vorwürfe, wonach der Mann Leistungen der Ausgleichskasse unrechtmässig erwirkt sowie seine Meldepflicht verletzt haben soll, haben sich nicht erhärtet. Das Verfahren wegen Betrugs und Meldepflichtverletzung wurde eingestellt.

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn erfuhr 2011 aus den Medien, dass sich ein damals in der Schweiz wohnhafter kosovarischer Empfänger von Ergänzungsleistungen zum Teil im Kosovo aufhalte und dort politisch tätig sei. Sie stellte daraufhin die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen ab Februar 2011 ein. Im März 2011 entzog das Migrationsamt des Kantons Solothurn dem 63-jährigen Mann, der unterdessen als Parlamentarier in Kosovo amtete, die Niederlassungsbewilligung und verhängte ein Einreiseverbot. Er reiste daraufhin im Mai 2012 aus der Schweiz aus. Wiederum aus den Medien erfuhr die Ausgleichskasse, dass der Kosovare über Bankkontenguthaben verfügen soll. Dies veranlasste die Ausgleichskasse, im März 2012 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Sie macht darin geltend, der Mann habe durch die Nichtangabe von Auslandsaufenthalten und von Vermögenswerten zwischen Juli 2002 und Januar 2011 unrechtmässige Leistungen in der Höhe von rund CHF 480'000 bezogen.

Die Staatsanwaltschaft eröffnete hierauf umgehend ein Verfahren, in welchem die Tatbestände des Betrugs und der Meldepflichtverletzung untersucht wurden. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden insbesondere diverse Akten und Unterlagen gesichtet, eine Hausdurchsuchung beim Beschuldigten durchgeführt, verschiedene Befragungen gemacht und durch diverse Bankauskunftsbegehren sowohl in der Schweiz als auch im Kosovo die finanzielle Situation des Beschuldigten eingehend untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass kein strafbares Verhalten bewiesen werden kann.

Keine Täuschung über finanzielle Situation

Für die rechtlich relevante Zeitspanne des Bezugs von Ergänzungsleistungen (Juli 2002 bis Januar 2011) hat der Beschuldigte keinerlei Erwerbseinkommen oder dergleichen erzielt. Abgesehen von den Ergänzungsleistungs-Geldern konnten keine Geldzuflüsse ermittelt werden. Gegen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit spricht auch, dass die erwachsenen Kinder des Beschuldigten begannen, ihn mit finanziellen Beträgen zu unterstützen, nachdem ab Februar 2011 keine Ergänzungsleistungen mehr ausgerichtet wurden.

Der Beschuldigte hat kein Vermögen verschwiegen. Insbesondere konnten weder durch die Hausdurchsuchung noch durch die Bankanfragen Hinweise auf ein relevantes Kontenguthaben gefunden werden. Zwar besitzt ein Mitglied seiner Familie im Kosovo ein kleines Haus, jedoch gehörte dieses nie dem Beschuldigten oder seiner Ehefrau und es ist davon auszugehen, dass es nach dem Kosovokrieg zufolge Zerstörung praktisch wertlos war.

Keine Täuschung über Gesundheitszustand

Auch anderweitig kann dem Beschuldigten keine tatbestandsmässige Täuschung der Behörden vorgeworfen werden. Insbesondere attestieren mehrere unabhängige ärztliche Berichte, dass der Beschuldigte in der rechtlich relevanten Zeitspanne gesundheitlich schwer angeschlagen und nicht erwerbsfähig war. Dies ist auch durch die verschiedenen Funktionen, die er im Kosovo belegte, nicht zu widerlegen. Das Amt des Verteidigungsministers übte der Beschuldigte lediglich 10 Monate und dies drei Jahre vor der relevanten Zeitspanne aus. Diverse andere Funktionen, die er zeitweilig innehatte, dürften ihm aufgrund seines Bekanntheitsgrades angetragen worden sein und führten nicht zu einer arbeitsähnlichen Belastung. Auch der Umstand, dass dem Beschuldigten in der fraglichen Zeit ein Dokortitel verliehen wurde, kann nicht als Beleg gegen seine Erwerbsunfähigkeit herangezogen werden, denn es ist davon auszugehen, dass diesem Titel keine entsprechende akademische Leistung zugrunde liegt. Schliesslich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz vor Januar 2011 ins Ausland verlegt hätte. Erst für die Zeit danach, als er seiner neuen Funktion als Parlamentarier von Kosovo nachging, dort regelmässig Sitzungen besuchte und seine Wohnung in der Schweiz aufgab, ist eine faktische Verlagerung des Lebensmittelpunktes in den Kosovo nachweisbar.

Aus diesen Gründen hat die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens verfügt. Nachdem keine Partei ein Rechtsmittel eingelegt hat ist diese Verfügung rechtskräftig.

Auskünfte erteilt:

Cony Zubler, Medienbeauftragte, Tel. 032 627 60 67, heute bis 12:00 Uhr